

II- 3865 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

Z1.40.074-PrM/74

18. Dezember 1974

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Herrn Anton BENYA

1010 Wien

1812/A.B.
zu 1863/J.
20. Dez. 1974
 Präs. am

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCHMIDT und Ge-
 nossen haben am 7. November 1974 unter der Nr. 1863/J
 an mich eine Anfrage betreffend die Pauschalierung
 von Mehrleistungszulagen gerichtet, die folgenden
 Wortlaut hat:

- 1.) "Haben Sie der im Finanzressort praktizierten
 Pauschalierung von Mehrleistungszulagen, wie sie
 zuletzt in den Erlässen vom 1. März 1974, Z.251.000 -
 7 a/74 bzw. vom 23. April 1974, Z.253.000 - 7 a/74
 ihre Grundlage hat, zugestimmt?
- 2.) Entspricht die Tatsache, daß für die Bemessung der
 Mehrleistungszulagen auch andere, vom einzelnen
 Beamten nicht zu beeinflussende Umstände die Pau-
 schalierung beeinflussen, dem Sinn und Wortlaut
 des § 15 Abs.2 Gehaltsgesetz der geltenden Fassung?
- 3.) Ist durch die im Finanzressort praktizierte Pau-
 schalierung von Mehrleistungszulagen eine gleich-
 mäßige Behandlung der Bundesbeamten im Bereich
 sämtlicher Bundesdienststellen gewährleistet?"

./.

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Der für das Finanzressort getroffenen Regelung betreffend die Pauschalierung von Mehrleistungszulagen für die Finanzamtsbediensteten wurde seitens des Bundeskanzleramtes zugestimmt. Mit dieser Regelung wurde der vormalige auf einem Akkordsystem aufgebaute Punktezulagenerlaß des Bundesministeriums für Finanzen, nachdem die Normleistungen neu festgesetzt worden waren, in das Nebengebührenrecht der 24. Gehaltsgesetz-Novelle übergeleitet.

Zu Frage 2:

Pauschalierungsregelungen finden im § 15 Abs.2 Gehaltsgesetz 1956 in der geltenden Fassung ihre gesetzliche Deckung, wobei unbestritten ist, daß die Bemessung von Mehrleistungen sehr wohl zum Teil von Umständen abhängt, die zu beeinflussen einem Bediensteten nicht möglich sind.

Das zugewiesene Arbeitspensum, der Aufgabenkreis im allgemeinen, wie auch das Ausmaß jener Mehrleistungen, die im Rahmen von angeordneten Überstunden bewältigt werden müssen, sind nur einige beispielhaft angeführte Umstände, die sich der Einflußnahme des einzelnen Bediensteten entziehen. Dazu kommt, daß im § 15 Abs.2 3. Satz leg.cit. Gruppenpauschale ausdrücklich vorgesehen sind.

Nicht Bedarfstellenpläne werden für die Errechnung der Mehrleistung herangezogen, sondern die für jeden Tätigkeitsbereich vergebenen Leistungsindexzahlen, die auf echten, bereits 1960 erstmals herangezogenen Erfahrungswerten beruhen.

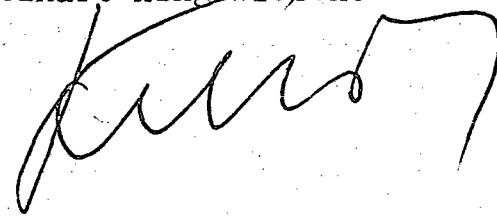
Zu Frage 3:

Die für die Finanzamtsbediensteten geltende Bemessung

- 3 -

der Mehrleistungszulagen steht angesichts der notorischen besonderen Belastung dieser Bedienstetengruppe einer gleichmässigen Behandlung der Bundesbeamten im Bereich sämtlicher Bundesdienststellen nicht entgegen. Im übrigen wurde bei Vorliegen meßbarer Mehrleistungen nicht gezögert, auch für andere Verwaltungszweige einer pauschalen Bemessung von Mehrleistungszulagen die Zustimmung zu erteilen.

Auf die Regelung für das nichtrichterliche Personal der Justizverwaltung und die Mehrleistungszulagen der Schreibkräfte sei beispielhaft hingewiesen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus" or a similar name.